

Ergänzend zum Hygienekonzept der Jazz AG Bad Neustadt a.d.Saale e.V. die aktuellen Bedingungen (Stand 19.06.2021) zum Abhalten von Proben – Quelle NBMB

Seit Montag, den 7. Juni 2021 gelten folgende neuen Bedingungen (immer eine stabile Inzidenz <100 vorausgesetzt. Der Landkreis Rhön-Grabfeld liegt – Stand 19.06.2021 – stabil unter 50)

- Musikproben sind indoor und outdoor wieder ohne feste Personenobergrenze möglich. Die Höchstzahl der möglichen Teilnehmer richtet sich nach der Größe des zur Verfügung stehenden Raums (bei Mindestabstand nach Hygienerahmenkonzept).
- Neben dem grundsätzlich einzuhaltenden Mindestabstand von 1,5 m ist bei Einsatz von Blasinstrumenten und bei Gesang in Blas- bzw. Singrichtung ein erweiterter Mindestabstand von 2,0 m zwingend einzuhalten. Beim Einsatz von Querflöten beträgt der Abstand mindestens 3,0 m nach vorne. Für Tuba, Euphonium, Tenorhorn und Bariton (= Spielrichtung nach oben) sowie Schlagzeug gilt rundum ein Mindestabstand von 1,5 m. Gemessen wird von Stuhlmitte zu Stuhlmitte.
- Alle Teilnehmer ab dem 15. Geburtstag haben während der Probe eine FFP2-Maske zu tragen, die nur soweit und solange entfällt, wie das aktive Musizieren bzw. die künstlerische Konzeption dies nicht beeinträchtigt. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 15. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Die Teilnehmer an Proben müssen über einen negativen Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV verfügen. Gemäß § 1a der 12. BayIfSMV in Verbindung mit § 3 und § 7 der SchAusnahmV sind geimpfte und genesene Personen vom Erfordernis des Nachweises eines

negativen Testergebnisses ausgenommen. Diese müssen dokumentiert werden.

- Bei einer 7-Tagesinzidenz unter 50 entfällt die Testpflicht bei Musikproben. Der Schwellenwert muss dazu fünf Tage in Folge unterschritten worden sein, so dass ab dem übernächsten Tag die Gültigkeit eintritt. Dies ist momentan für den Landkreis Rhön-Grabfeld der Fall

- Die Tests von Schüler:innen in Schulen und Hochschulen können auch für die Proben anerkannt werden. Dazu erhalten die Schüler:innen seit Ende der Pfingstferien eine entsprechende Bestätigung. Kinder unter sechs Jahren sind grundsätzlich von der Testpflicht (und Maskenpflicht) ausgenommen.

- Um eine Kontaktpersonenermittlung im Fall eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Teilnehmern zu ermöglichen, müssen die entsprechenden Daten für die Dauer von vier Wochen gespeichert werden. Die Erhebung der Kontaktdaten kann auch in elektronischer Form (z.B. Luca-App) erfolgen.